jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/8 16Os13/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1991

Norm

StPO §293 Abs3
StPO §345 Abs1 Z6

Rechtssatz

Haben die Geschwornen im ersten Rechtsgang eine Schuldfrage bereits unkorrigierbar, weil vom Obersten Gerichtshof bestätigt, bejaht, so verfehlt eine auf dazu im Widerspruch stehende (Eventualfragestellungen) Fragestellungen im zweiten Rechtsgang abzielende Nichtigkeitsbeschwerde ihre prozeßordnungsgemäße Ausführung.

Entscheidungstexte

- 16 Os 13/91
  Entscheidungstext OGH 08.03.1991 16 Os 13/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0100301

Dokumentnummer

JJR_19910308_OGH0002_0160OS00013_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at